

HSD NR. 934

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

20.03.2024
Nummer 934

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Master-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „New Craft Object Design“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 20.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 59 Abs. 2. S. 1, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Master-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „New Craft Object Design“ an der Hochschule Düsseldorf vom 26.01.2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 222), geändert durch Satzung vom 29.10.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 677) und Satzung vom 19.05.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 780), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Einer Kommission (Masterstudiengang Kommunikationsdesign) gehören drei Professorinnen oder Professoren an.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 05.04.2023 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 20.02.2024.

Düsseldorf, den 20.03.2024

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Hon.-Prof. Ulrich Wegenast

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.